

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/081**

freigegeben am 23.05.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 23.05.2013**Zuwendungen für den Geschäftsführungsaufwand der Fraktionen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	18.06.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	18.06.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen vom 25.03.2003 wird gemäß der Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Das Bundesverwaltungsgericht hat kürzlich geurteilt, dass kommunale Zuwendungen zum sächlichen und personellen Geschäftsführungsaufwand der Fraktionen / Gruppen mit dem grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgebot kollidieren, sofern sich die Bemessung der Zahlungsgrößen - bezogen auf den personellen Zuwendungsanteil - einzig an der reinen Mitgliederstärke einer Fraktion / Gruppe orientiert.

Eine diese Bezugsgröße aufgreifende Regelung ist in § 14 der derzeitigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Rastede enthalten (13,-- EUR je Fraktionsmitglied / mtl.), sodass mit Blick auf die aktualisierte Urteilslage eine entsprechende rechtsprechungskonforme Anpassung der Satzungsregelung geboten ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit die Feststellung getroffen, dass tendenziell kleinere Fraktionen durch eine nach "Kopfzahlen" bemessende Entschädigung dahingehend benachteiligt werden, als dass jeder Fraktion ein fixer Sach-/Personalkostenaufwand entsteht, ohne dass dieser kausal mit der Mitgliedsstärke in Verbindung gebracht werden kann. Eine ausschließlich nach der Mitgliedsstärke bemessende Fraktionskostenpauschale würde diesen Umstand nicht hinreichend berücksichtigen. Mithin müsste eine verfassungskonforme Regelung einen gewissen fraktionsgrößenunabhängigen Sockelbetrag vorsehen, der jeder Fraktion in gleicher Höhe zustehen muss. Ein darüber hinaus gehender variabler Pauschalanteil dürfe sich auch weiterhin an der Fraktionsstärke orientieren.

Alternativ, so das Bundesverwaltungsgericht, käme hier auch ein degressiv-proportionales Verteilungsverfahren in Betracht. Ein derartiges Verfahren würde beispielsweise die ersten vier bis fünf Mitglieder stärker gewichten als die zweiten (vier oder fünf), und diese wiederum stärker als die dritten (vier oder fünf Mitglieder).

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seiner Urteilsbegründung weiterhin aus, dass 75% des personellen Aufwandsanteils gemessen an den Gesamtzuwendungen den rechtlichen Erfordernissen genügt. Gleichwohl wird betont, dass den jeweiligen Satzungsgebern hier ein besonderer auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Bezug nehmender Ermessensspielraum einzuräumen ist. In Anbetracht des Umstandes, dass die bislang eingereichten Verwendungsnachweise keine Gehaltsbestandteile berücksichtigen, dürfte insoweit auch für die im Rat der Gemeinde Rastede vertretenen Fraktionen / Gruppen ein entsprechend großer Ermessensspielraum bestehen.

Mit Verweis auf die dieser Beschlussvorlage beigefügte Beispielberechnung wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, aus Transparenzgründen ein Kombinationsmodell zu wählen, das einen fraktions-/gruppengrößenunabhängigen, fixen Sockelbetrag vorsieht und einen weiterhin an der Mitgliederstärke einer Fraktion / Gruppe orientierten variablen Anteil. Der dem Berechnungsbeispiel zugrunde liegende Sockelbetrag dürfte mit einem Anteil von nahezu 40% gemessen an den Gesamtzuwendungen eine hinreichende Interessensquote für den Fixkostenaufwand aller Fraktionen / Gruppen abbilden, zumal in der Gesamtbetrachtung finanzielle Einbußen vermieden werden.

Gegenüber einem degressiv-proportionalen Verteilungsmodell dürfte sich diese Variante bereits auch deshalb empfehlen, weil sich der Bemessungsmaßstab gegenüber ersterer Verteilungsgröße als verlässlichere Planungsgröße erweist.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die haushaltsmäßigen Auswirkungen einer Nachhineinbetrachtung - nach Auswertung der Verwendungsnachweise - folgen, sind diese gegenwärtig nicht hinreichend prognostizierbar.

Anlagen:

1. Berechnungsübersicht
2. Entwurf der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen vom 25.03.2003